

Eine gekürzte, vornehmlich auf Studierende berechnete Behandlung desselben Gegenstandes gab JENKINSON in der Publikation 'Palaeography and the practical study of Court Hand' (Cambridge 1915). Die Fortsetzung des größeren Werkes, unter dem Titel 'The later Court Hand from the fifteenth to the seventeenth century' (Cambridge, University Press 1927) erschienen, schließt sich in der äußeren Anordnung dem früheren an; einem Abbildungsteil, aus 46 Tafeln und mehreren Blättern mit Alphabeten bestehend, ist ein Textband beigegeben, in dem zum ersten Male auch eine schematische Gliederung der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Kanzleischriften versucht wird. JENKINSON unterscheidet mehrere Schriftarten, für die er besondere termini technici einführt: die 'bastard hand', 'set hand', 'free', 'secretary', 'mixed' usw. 'hands', die er alle auf 'business hands' des 11. und 12. Jh. zurückführt und den 'text hands', den Buchschriften, gegenüberstellt. Diese termini sind in Anlehnung an Fachausdrücke des 16. Jh. gewählt und haben, wie J. betont, trotz mannigfacher kontinentaler Einflüsse nur für die insularen Verhältnisse Geltung, weshalb man sie am besten unübersetzt läßt. Mit Recht verlangt J. eine ähnliche Behandlung der Kanzleischriften anderer Länder, erst dann kann man zu einer genaueren Bestimmung der Verbreitung von partikularen Besonderheiten kommen. Es wäre zu wünschen, daß sein Ruf in Deutschland, wo die neuere Paläographie ziemlich stiefmütterlich behandelt wird, Gehör fände.

W. H.

489. N. JORGA, 'La *Romania* danubienne et les barbares au VI. siècle' in Revue Belge de phil. et d'hist. 3 (1924), 35—50, beschäftigt sich erneut (vgl. NA. 46, 542 n. 680) mit dem Fortleben römischer städtischer Kultur bis ins Mittelalter hinein. Nach seiner Ansicht, für die er sich besonders auf Prokop und die Vita s. Severini beruft, gab es von Passau bis Tomi Zentren römischer bürgerlicher Verfassung; in ihnen bildeten sich die wesentlichen Momente des Romanentums und des Mittelalters überhaupt, 'et le germanisme n'y intervenait pour presque rien'.

Allgemeine
Reichs- und
Kaiser-
geschichte.

490. Die fränkische Besiedlung Brabants und Flanderns und die agrarischen Verhältnisse in diesen Gebieten behandelt G. DES MAREZ in seinem von der kgl. belgischen Akademie (9. Bd.) herausgegebenen Werke: 'Le problème de la colonisation Franque